

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Geplante Änderungen der Beitragsordnung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vom Vorstand mitzuteilen.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grundlage des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 27.11.2024 die Höhe der Beiträge wie folgt:

§ 4 Beitragshöhe, Mahngebühren und Umlagen

1. Mitgliedsbeitrag (pro Jahr)
 - 1.1. Natürliche Personen 30 Euro
 - 1.2. Ermäßigter Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner und Arbeitslose 20 Euro
 - 1.3. Familien 50 Euro
 - 1.4. Juristische Personen nach Vereinbarung – mindestens 60 Euro
2. Schüler, Auszubildende, Studenten und Arbeitslosengeldempfänger zahlen auf Antrag einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
3. Familien zahlen auf Antrag einen Familienbeitrag. Als Familie im Sinne von Ziffer 1.3 gelten Eheleute, eingetragene Lebenspartner sowie sonstige zusammenlebende Lebenspartner mit bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes weitere Kind zahlt einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5 Euro.
4. Der Mitgliedsbeitrag von juristischen Personen beträgt mindestens 60 Euro, unterliegt im Übrigen aber der individuellen Vereinbarung mit den juristischen Personen.
5. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 30.06. eines Jahres bei, sind nur 50% des Beitrages für das laufende Jahr zu entrichten.

BEITRAGSORDNUNG

6. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug, werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben. Kosten, die dem Verein durch Verzug oder durch Rücklastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu ersetzen.
7. Durch Beschluss des Vorstands kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beitragsschuld besteht nicht.

§4 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich am 31.01. erhoben (Fälligkeitstag). Die Beitragshöhe richtet sich nach dem am Fälligkeitstag bestehenden Mitgliederstatus. Änderungen des Mitgliederstatus sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Banküberweisung auf Rechnung zu zahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer Kontoverbindung zu informieren.
2. Nimmt ein Mitglied am Lastschriftverfahren teil, erfolgt die Abbuchung des Mitgliedsbeitrags zum 31.01. eines jeden Jahres.
3. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil, ist der Beitrag bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung ist der Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Beitragskonto des Vereins maßgebend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 28.11.2024 in Kraft.